Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 14

Versorgungsausgleich

Hier: Kapitallebensversicherung und Versorgungsausgleich

1. Grundsätzlich fallen Kapitallebensversicherungen nicht in den Versorgungsausgleich, sondern in den Zugewinnausgleich (also den Ausgleich des in der Ehe erworbenen Vermögens).
Das gilt auch für Lebensversicherungen mit Wahlrecht, solange es sich um eine Kapitallebensversicherung handelt und nicht das diesbezügliche Wahlrecht zur Ausformung als Rentenversicherung ausgeübt wurde.

2. Dieser vorgenannte Grundsatz wurde mit Einführung des Versorgungsausgleichsgesetzes (VAG), das seit 01.09.2009 gilt, durchbrochen:
Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VAG fallen nun auch Kapitallebensversicherungen, die eine betriebliche Altersvorsorge darstellen, in den Versorgungsausgleich, selbst wenn sie in Form einer Kapitallebensversicherung ausgestaltet sind. Gleiches gilt im Übrigen für Versicherungsverträge, die den sogenannten Altersvorsorge- Zertifizierungsgesetz („Riester-Rente“) unterfallen.
Das ist eine wesentliche Änderung zum alten Recht des Versorgungsausgleiches, die in der Praxis nicht immer bekannt ist.
Beispielhaft sei hier der folgende Fall erwähnt:
Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer eine Direktversicherung abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist also der Arbeitgeber, versicherte Person der Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer ist bei dieser Konstruktion bezugsberechtigt i.S. des § 1b BetrAVG. Insoweit liegt hier eine mittelbare Versorgungszusage durch den Arbeitgeber vor, mit der Folge, dass die Versicherungsleistung auch dann, wenn es sich nicht um eine wiederkehrende Leistung, sondern um eine Kapitalsumme handelt, in den Versorgungsausgleich fällt und dort auch auszugleichen ist.

Für weitere Rückfragen zum Themenkomplex steht Ihnen der Unterzeichner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt

Schwerpunkt Familienrecht

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de